



SPD

Farbe bekennen für Telgte

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) **Satzung des Ortsvereins Telgte**

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Telgte (SPD Telgte)“. Sein Sitz ist in Telgte.
2. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Telgte, ohne die Ortsteile Westbevern und Vadруп.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei. Der Ortsverein wirkt an der politischen und organisatorischen Willensbildung der Partei nach Maßgabe des Parteiengesetzes, der Satzungen und Statuten der übergeordneten Parteigremien mit und ist eine Gliederung im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD.

Der Ortsverein ist Ort

der politischen Willensbildung,
eines geselligen Vereinslebens,
der BürgerInnenansprache,
der Parteiorganisation.

§ 3

Mitgliedschaft

Alle, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen und mindestens 14 Jahre alt sind, können Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands werden. Auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger können selbstverständlich in der SPD mitarbeiten, Mitglied werden, wählen und gewählt werden.

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
10. Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Unterstützers bzw. der Unterstützerin richten sich nach § 10 a Abs. 3 – 6 des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen, Beschlüssen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. E-Mails gelten als schriftliche Einladung, sofern übergeordnete Satzungen oder Gesetze nichts anderes bestimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt.
5. Einmal im Jahr ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Wäh-

rend eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für die Beschlussfassung und Änderung der Ortsvereinsatzung.
9. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Sie sind auf der Tagesordnung auszuweisen. Die Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss aufheben.
10. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des OV, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Antragsteller haben ihrem Antrag die verlangte Tagesordnung beizufügen. Der/die Vorsitzende hat unverzüglich zur Mitgliederversammlung einzuladen.
11. Die Mitgliederversammlung setzt für jede Mitgliederversammlung, bei der Abstimmungen oder Wahlen stattfinden, eine Mandatsprüfungskommission ein. Diese prüft die Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder. Stimmrecht erhält nur, wer dem Ortsverein angehört.

§ 6

Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
den stellvertretenden Vorsitzenden,

dem für das Finanzwesen verantwortlichem Vorstandsmitglied (Kassierer/in),
dem/der Schriftführer/in,
den weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen)

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann Mitglieder des Ortsvereins in den Vorstand auf Zeit für besondere Projekte berufen. Sie sind in dieser Zeit im Vorstand im Rahmen dieses Projektes beratend.
6. Weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme sind jeweils ein/e Vertreter/in bestehender Arbeitsgemeinschaften.
7. Grundsätzlich können alle Mitglieder des Ortsvereins an Vorstandssitzungen teilnehmen. Auf Entscheid des Vorstandes wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.
8. Der Vorstand gibt jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Die Entlastung des Kassierers/der KassiererIn erfolgt gesondert.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.
10. Der Ortsverein wird durch den/die Vorsitzende(n) **oder im Vertretungsfall** durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 **Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eingeladen und sie die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt hat.

§ 8 **Protokollführung**

1. Von Jahreshauptversammlungen und von Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt.
2. Die Mitglieder haben das Recht zur Protokolleinsicht.

§ 9 **Wahlen**

1. Alle Wahlen nach dieser Satzung erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.
2. Die Vorschriften dieser Satzung und die Geschäfts- und Wahlordnung sind nur ergänzende Bestimmungen der Wahlordnung der SPD.
3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihren Ämtern aus, sind Ersatzwahlen vorzunehmen.
4. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

§ 10 **Revision**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.

2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,
der Satzung des Bezirks
und der Satzung des Unterbezirks Warendorf
in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.10.2015 in Kraft.